

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 16

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. Dezember

1949

Inhalt: Öffentliche Belobigung S. 79; Sterbekassen; Auszahlung von Sterbegeldern bei nachträglich beurkundeten Kriegssterbefällen S. 79; Gebühren für internationalen Führer- und Kraftfahrzeugschein S. 80; Begriff der „Vollweise“ i. S. des SHG S. 80; Anrechnung der Tbc-Hilfe bei der Festsetzung der Unterhaltshilfe S. 80; Fürsorgeleistungen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz S. 80; Abrechnung von Blindenkonzerten S. 80; Verteilung von Geldern aus Funklotterie an Verfolgte des Naziregimes S. 81; Leitsätze für den Schulneubau S. 81; Landesbeihilfen für jüdische Gemeinden S. 82; Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch S. 83; Personalnachrichten S. 83.

Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

248. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
P 8000/419/49

Düsseldorf, den 20. November 1949.

Der Polizeiwachtmeister Heinz Krüger von der Stadtkreispolizei Krefeld hat am 21. 6. 1949 die 55jährige Frau Viebrantz aus Krefeld vom Tode des Ertrinkens gerettet. Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

249. Sterbekassen; Auszahlung von Sterbegeldern bei nachträglich beurkundeten Kriegssterbefällen.

Der Regierungspräsident.
G I 1.0.

Düsseldorf, den 24. November 1949.

Die Sterbekassen haben gemäß den gesetzlichen Umstellungsvorschriften Sterbegeldleistungen, die aus der Zeit vor dem 21. 6. 1948 rückständig sind, mit 10 v. H. ihres Reichsmarknennbetrages in Deutscher Mark zu zahlen (vgl. Rundverfügung vom 9. 7. 1948 — G I 1.0. —). Dies gilt auch für Kriegssterbefälle von Personen, die vor dem 21. 6. 1948 starben, deren Tod aber erst später beurkundet wurde. Es ist nicht möglich, den Sachverhalt so anzusehen, als ob der Versicherungsfall nicht mit dem Tod des Versicherten, sondern mit der Kenntnis des Todes eingetreten sei, da als Versicherungsfall im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes und der Versicherungsbedingungen nur das Ereignis verstanden werden kann, das geeignet ist, den Leistungsanspruch auszulösen; das ist der Tod des Versicherten.

Bei der Berechnung des auszahlenden Betrages ist der satzungsmäßige Nennbetrag des Sterbegeldes zur Zeit des Todesfalles zugrunde zu legen und dieser in Deutsche Mark umzuwerten; spätere Leistungskürzungen, wie sie aus Anlaß der Geldreform bei vielen Versicherungsvereinen notwendig wurden, bleiben außer Ansatz. Wenn das Gericht den Todes-

tag auf einen Tag nach der Währungsumstellung festsetzt, ist das satzungsmäßige Sterbegeld ungekürzt in DM zu zahlen. Bei den nachträglich beurkundeten Kriegssterbefällen sind alle eingezahlten Beiträge, die nach dem Todesfall des Mitglieds fällig geworden sind, den Berechtigten in voller Höhe zurückzuerstatten, wobei Reichsmarkzahlungen im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umgestellt werden.

Mehrleistungen über die in den Umstellungsvorschriften vorgesehenen Leistungen hinaus sollen nicht gewährt werden, weil den Versicherungsvereinen für diese Mehrleistungen Ausgleichsforderungen gemäß § 24 des Umstellungsgesetzes nicht zugebilligt werden können. Das schließt nicht aus, daß in Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen auf Grund besonderer Umstände eine Mehrleistung erbringt.

Bei nachträglich beurkundeten Kriegssterbefällen kann die Mehrleistung in der Form erfolgen, daß an Stelle des auf 10 v. H. seines Reichsmarknennbetrages abgewerteten Sterbegeldes und der zurückzahlenden Beiträge ein Mehrbetrag bis zur Höhe des vollen Sterbegeldes nach dem zur Zeit der Auszahlung gültigen Leistungsplan gewährt wird.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei den Sterbekassen, die solche Mehrleistungen gewähren wollen, ordne ich hiermit auf Grund von § 81 a VAG. an, daß Mehrleistungen zur Vermeidung von Härten bei Durchführung des Umstellungsgesetzes nur erfolgen dürfen, wenn auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt wird, daß diese Mehrleistungen jährlich nachträglich durch eine freiwillige Sonderumlage gedeckt werden. Derartige Beschlüsse, die in Form eines ab 21. 6. 1948 rückwirkenden Satzungsnachtrags abzufassen sind, bedürfen meiner Genehmigung gemäß § 13 VAG. Ohne diese Genehmigung dürfen Mehrleistungen über die gesetzlichen Sterbegeldverpflichtungen hinaus hinfert nicht mehr gewährt werden.

Meine Rundverfügung vom 25. 5. 1949 — G I 1.0. — ist damit überholt.

Ich bitte, die Ihrer laufenden Aufsicht unterstellten Sterbekassen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage: Friedrich.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

250. Gebühren für internationalen Führer- und Kraftfahrzeugschein.

Der Regierungspräsident.
V 14 B 17

Düsseldorf, den 28. November 1949.

Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club E. V. (ADAC) stellt seit einiger Zeit Grenzdokumente für Reisen mit Kraftfahrzeugen ins Ausland aus, wozu die Ausstellung des internationalen Führer- und Kraftfahrzeugscheines gefordert wird.

Aus diesem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Gebühren im Abschnitt C, Artikel I der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bisher nicht geändert sind.

Es sind also beispielsweise zu erheben:

Für die Erteilung einer internationalen Zulassungsscheines

für Krafträder	3 DM
in anderen Fällen	5 DM

für die Erteilung eines internationalen Führerscheines

für Krafträder	3 DM
in anderen Fällen	5 DM

In den Gebühren sind die Kosten für den Vordruck enthalten.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

251. Begriff der „Vollwaise“ i. S. des SHG.

Der Regierungspräsident.
La 10.01

Düsseldorf, den 22. November 1949.

Ziffer 11 der DVO zu § 35 SHG bestimmt, daß als Vollwaisen auch Kinder gelten, deren Eltern sich in Kriegsgefangenschaft befinden oder außerhalb der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin festgehalten oder unbekanntes Aufenthaltes sind. In einem Falle, in dem sich der Vater eines in den Westzonen befindlichen Flüchtlingskindes in Kriegsgefangenschaft, die Mutter dagegen in der Ostzone befindet, ohne daß sie in der Lage ist, das Kind zu versorgen, hat das Hauptamt für Soforthilfe auf Anfrage in Anlehnung an den genauen Wortlaut des Gesetzes entschieden, daß das Kind nicht als Vollwaise i. S. des SHG angesehen werden könne. Der Umstand, daß die Mutter für das Kind nicht sorgen könne, müsse leider außer Betracht bleiben. Das Kind kann daher keine Unterhaltshilfe erhalten.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

252. Anrechnung der Tbc-Hilfe bei der Festsetzung der Unterhaltshilfe.

Der Regierungspräsident.
La 10.01

Düsseldorf, den 22. November 1949.

Auf eine Anfrage, inwieweit Tbc-Hilfen bei Antragstellung auf Unterhaltshilfe für die zurückliegende Zeit anzurechnen seien, nimmt das Landesamt für Soforthilfe folgendermaßen Stellung:

„Nach § 75 SHG in Verbindung mit Abs. 1 der DVO zu § 75 SHG werden nur solche Fürsorgeleistungen in Abzug gebracht, die als den Unterhaltshilfen gleichartig zu betrachten sind. Als solche gelten Leistungen, die nach den Richtsätzen oder als Mietbeihilfen gewährt werden.

Hinzu kommt aus dem Grundgedanken des Fürsorgerechtes, daß Geschädigte, die z. B. wegen besonderer körperlicher Gebrechen Zusatzleistungen der Fürsorge beziehen, diese Leistungen neben der Unterhaltshilfe weiter ohne Anrechnung erhalten.

Die Tbc-Hilfe ist danach zu beurteilen. Während die gleichartigen Fürsorgeleistungen, die nach den Richtsätzen oder als Mietbeihilfen gewährt werden, anzurechnen sind, bleiben die darüber hinausgehenden Beträge infolge besonderer Pflegebedürftigkeit oder Ernährungsnotwendigkeit außer Betracht.“

Diese Stellungnahme betrifft jedoch nur die Berechnung der Unterhaltshilfebeträge für die zurückliegende Zeit.

Bei der laufenden Unterhaltshilfe ist nach Ansicht des Landesamtes der Betrag der Unterhaltshilfesätze an berechnete Tbc-Hilfeempfänger in voller Höhe zu zahlen. Es sei Angelegenheit des Trägers der Tbc-Hilfe, die Unterhaltshilfe bei der Berechnung der Tbc-Hilfe zu berücksichtigen.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

253. Fürsorgeleistungen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz.

Der Regierungspräsident.
— S — 1.0. Vi/Ma.

Düsseldorf, den 7. November 1949.

Im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. 11. 1949 Nr. 87 hat der Herr Sozialminister mit Runderlaß vom 24. 10. 1949 — III A 1 — ein Schreiben des Hauptamtes für Soforthilfe, Bad Homburg v. d. H., vom 17. 10. 1949 veröffentlicht. Ich weise hierauf besonders hin und bitte die Vorschußzahlungen dementsprechend sofort einzustellen und bereits gewährte Vorschüsse als Fürsorgeleistungen zu verrechnen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

254. Abrechnung von Blindenkonzerten.

Der Regierungspräsident.
— S — 3.0. Vi/Ma.

Düsseldorf, den 14. November 1949.

Wie mir die Konzertdirektion für blinde Künstler, Ernst Lüthmann, Dortmund, Neuer Graben 20, mitteilt, sind wiederum Belege zu den Abrechnungen über abgehaltene Blindenkonzerte in Verlust geraten. Ich bitte, in Zukunft darum bemüht zu sein, daß derartige Reklamationen vermieden werden. Sollten dort noch Abrechnungsbelege über abgehaltene Konzerte vorliegen, bitte ich, diese umgehend der genannten Konzertdirektion wieder auszuhandigen.

Ich weise nochmals nachdrücklich darauf hin, daß sämtliche Belege, die von der Konzertdirektion mit den Abrechnungen den Ordnungsämtern vorgelegt werden, nach Prüfung der Konzertdirektion wieder zugeleitet werden müssen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

255. Verteilung von Geldern aus Funklotterie an Verfolgte des Naziregimes.

Der Regierungspräsident.

— S — V. d. N. — A 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 23. November 1949.

Nach einem Erlaß des Herrn Innenministers vom 15. 11. 1949 — V/1 — 559/1 — soll der Reinerlös der Funklotterie für die nächsten vier Ziehungen u. a. auch für Verfolgte des Naziregimes Verwendung finden.

Die Unterstützungsanträge der Verfolgten des Naziregimes sind bei den Ämtern für Wiedergutmachung zur Stellungnahme und Weiterleitung an die nachgenannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrt einzureichen:

Caritasverband für die britische Zone, Köln-Hohen-
lind,
Arbeiterwohlfahrt, Landesausschuß Nordrhein-West-
falen, Düsseldorf, Hohe Str. 30/36,
Innere Mission, Langenberg (Rhld.), Bonsfelder Str. 1,
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein,
Düsseldorf, Humboldtstr. 1,
Gemeinschaftshilfe, Düsseldorf-Oberkassel, Schan-
zenstr. 25,
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen,
Münster, Zum Sande,
Landesverband der jüdischen Gemeinden, Düssel-
dorf, Arnoldstr. 6.

Da die zur Verteilung gelangenden Mittel gering sind, empfehle ich, Anträge von arbeitsunfähigen Personen und Hinterbliebenen bzw. Waisen bevor-
zugt zu behandeln.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter
für Wiedergutmachung — des Bezirks.

256. Leitsätze für den Schulneubau.

Der Regierungspräsident.

U. I. — Erg. —

Düsseldorf, den 15. November 1949.

Nachstehend bringe ich die auf einer Tagung in Fredeburg erarbeiteten Leitsätze für einen neuzeitlichen Schulbau zur Kenntnis.

Wenn diese auch nur vorläufigen Charakter tragen, so bitte ich doch, die dort herausgestellten Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung von Schulbauvorhaben bereits jetzt zu berücksichtigen. In Anpassung an die „Leitsätze“ sollen in Kürze die Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern vom 7. 4. 1930 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1930 S. 114) entsprechende Abänderungen und Ergänzungen erfahren.

Soweit es sich um Schulbauvorhaben in kreisangehörigen Gemeinden handelt, sind mir die Baupläne in jedem Falle zur Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit wird sowohl von der Schulabteilung als auch von dem Hochbaudezernat meiner Behörde auf die Einhaltung der in den „Leitsätzen“ aufgestellten Forderungen geachtet werden.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt-, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

Das neue Schulhaus.

Die vom Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 17.—21. Juni 1949 nach Fredeburg einberufene Tagung mit dem Thema „Das neue Schulhaus“, in der Schulmänner, Architekten

und Vertreter der Verwaltungen gemeinsam die Grundlagen für neues Schulbauen erarbeiteten, hat das Ergebnis ihrer Beratungen in den nachstehenden Leitsätzen zusammengefaßt. Sie sollen für die künftigen Planungen allen an dieser Aufgabe Tätigen eine erste Hilfe bieten, ohne amtlichen verpflichtenden Richtlinien und Raumprogrammen vorzugreifen.

Diese Leitsätze sind nicht für eine bestimmte Schulart gedacht; sie sind so gefaßt, daß sie das allen Schulen Gemeinsame hervorheben. Abweichungen sollten lediglich aus der unterschiedlichen Aus-
rüstung mit besonderen Räumen entstehen, wie sie die besonderen Aufgaben erfordern, die diese Schulen zu erfüllen haben.

Die Programmgestaltung eines Schulhauses ist zu allererst eine pädagogische Aufgabe. Schulverwaltungen und Lehrerschaft müssen sich in viel stärkerem Masse als bisher dieser Pflicht bewußt sein und müssen sich selbst Klarheit über das Bild des neuen Schulhauses verschaffen. Neue Erziehungsmethoden verlangen neuartige Erziehungsstätten. Das Schulhaus ist ein Haus für die Jugend, und sollte das ganz besonders in unserer Zeit sein. Es muß den jugendlichen Lebensbedürfnissen gerecht werden. Der Jugend muß in ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich in selbständiger Arbeit zu entfalten, ihre Gemeinschaften verantwortlich mitzugestalten und ein gesundes, frohes Leben zu führen.

Die Lösung der Aufgabe selbst muß in der Zusammenarbeit vom Städtebauer, Architekten, Gartengestalter, Schulmann und nicht zuletzt dem Schulträger gefunden werden; die endgültige bauliche Formung bleibt dann als schöpferische Leistung allein dem Architekten überlassen.

Neben ihrer Aufgabe als Bildungs- und Erziehungsstätte für die Jugend soll die künftige Schule auch der Erwachsenenbildung dienen und sich darüber hinaus zum Kulturmittelpunkt ihres Bezirkes entwickeln.

Bei allen Erörterungen über die Kosten ist von der Tatsache auszugehen, daß die neue erzieherische Idee erst durch eindeutige bauliche Maßnahmen wirksam werden kann, und daß durch sie entscheidende Werte für den Bestand unseres Volkes geschaffen werden.

Leitsätze

1. Entwicklungsplan.

Um Fehlleitungen zu vermeiden, sollte für jede Gemeinde ein Entwicklungsplan für alle Schulbauten für die Dauer von etwa zehn Jahren aufgestellt werden, der sich auf sorgfältige Untersuchungen über die Bevölkerungsbewegung stützen muß. Schulverwaltung und Bauverwaltung müssen ihn gemeinsam erarbeiten.

2. Größe der Schule.

Um unerwünschten Massenerscheinungen vorzubeugen, wird empfohlen, statt der Zusammenballung zahlreicher Klassen und mehrerer Systeme in großen Anlagen eine Unterteilung in kleinere Einheiten vorzunehmen.

3. Lage der Schule.

Die Schulen sollen leicht erreichbar, aber abseits des Verkehrs und sonstiger störender Anlagen liegen. Sie sollen möglichst im Grünen errichtet werden, damit die Jugend in der Verbindung mit der Natur aufwächst. Es ist zu verantworten, daß für diesen Zweck auch öffentliche Grünanlagen zur Verfügung gestellt werden, zumal sie durch die Aufgabenerweiterung der Schule der Öffentlichkeit nicht entzogen werden.

4. Größe des Schulgeländes.

Das zu jeder Schule über den bebauten Raum und den Pausenhof hinaus gehörende Gelände für Spielwiese, Sportplatz und Schulgarten muß in erheblich erweitertem Umfange gegenüber dem bisher üblichen zur Verfügung gestellt werden. Der Hof muß seine Einförmigkeit verlieren, und das ganze Freigelände sollte so angelegt sein, daß es die Möglichkeit bietet, zu seiner Ausgestaltung und Pflege die Schüler in selbstverantwortlicher Tätigkeit in weitem Umfange heranzuziehen. Für die Gesamtanlagen ist eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Architekten und Gartengestaltern unerlässlich. Um die Naturverbundenheit der Stadtjugend zu vertiefen, wird in geeigneten Fällen die Haltung von Kleintieren auf dem Schulgelände empfohlen.

5. Bauliche Gestaltung.

Die unterrichtliche und erzieherische Aufgabe wie auch die Forderung nach der gesundheitlichen Betreuung der Jugend sind in einer aufgelockerten, eingeschossigen Bauweise am besten zu erfüllen. Aufgliederung und Flachbauweise begünstigen außerdem die allmähliche Errichtung größerer Bauten („wachsende Schule“).

6. Die Raumbgestaltung.

Die Klassenräume bilden das Kernstück eines jeden Schulhauses. Fach- und Gemeinschaftsräume sind auch in der Volksschule unerlässlich. Die kleinste Schule ist entsprechend auszugestalten. Wegen der großen Wohnungsschwierigkeiten und aus sozialen Gründen ist den Schülern die Möglichkeit zu geben, außerhalb der Unterrichtszeit in der Schule zu verweilen und zu arbeiten. Erwünscht ist ein Speiseraum.

7. Der Klassenraum.

Unterricht, Charakterbildung und Pflege des Zusammenlebens fordern eine den verschiedenen Altersstufen und Schularten angepaßte Gestaltung der Schulstube und ihrer Einrichtung. Nur loses Gestühl sichert die Erfüllung der vielseitigen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben. Für die Beschaffung solchen Gestühls kommen nur wenige bewährte und amtlich begutachtete Standardtypen in Frage. Die Größe und Form einer Schulstube kann je nach den Erfordernissen innerhalb des gleichen Gebäudes verschieden sein. Sie soll in der Regel 60 qm bei einer Mindestdtiefe von 6,50 m nicht überschreiten. Für die Anordnung der Klassen ist Nordlage ausgeschlossen, Südostlage zu empfehlen. Erwünscht ist eine zweiseitige Belichtung mit Querlüftung.

8. Kleiderablage.

Überkleider sollten nicht in Klasse oder Flur, sondern möglichst in besonderen Räumen in Klassennähe untergebracht werden.

9. Freiluftterziehung.

Die Grundsätze der Freiluftterziehung werden bei der Planung besonderer Beachtung empfohlen.

10. Schlußbemerkung.

Diese Empfehlungen gelten sinngemäß für die Instandsetzung und Erweiterung von Schulen. Bei dem Wiederaufbau schwerbeschädigter Bauten ist zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Richtlinien ein Aufbau für Schulzwecke noch verantworten läßt. Der Wiederherstellung unzureichender Altbauten ist die Errichtung von Schulbauten in einfacher Leichtbauweise vorzuziehen. Die Altbauten sind in diesem Falle einem sie besser nutzenden Zweck zuzuführen.

257. Landesbeihilfen für jüdische Gemeinden.

Der Regierungspräsident.

U. II

Düsseldorf, den 28. November 1949.

Vom Kultusministerium wird zwecks Feststellung der zur Zeit bestehenden jüdischen Gemeinden und ihrer finanziellen Bedürfnisse für Kultzwecke, zum Unterhalt der offenen Friedhöfe und zum Ausbau gottesdienstlicher Räume eine Übersicht nach folgendem Muster gefordert:

Ort und Sitz der jüdischen Gemeinde	Zahl der Mitglieder	Unterhaltskosten der offenen Friedhöfe durch die jüdische Gemeinde	Begründung eines Zuschusses f. Kultkosten, spezielle Anlage ggf. Anlage)	Welcher gottesdienstl. Raum steht zur Verfügung	Falls Ausbau eines Kult-raumes dringend notwendig, Höhe der Kosten	Einnahmen der Gemeinde aus Spenden, Beiträgen der Gemeindeglieder
1	2	3	4	5	6	7

Folgende Anmerkungen sind bei der Ausfüllung der Spalten zu beachten:

Zu Sp. 3: Hierbei sind unbedingt notwendige Unterhaltungskosten nach fachlicher Prüfung anzugeben. Auf meinen Rd.Erlaß vom 20. 6. 1949 — I G 70 — 01 — Tgb.-Nr. 506/49 — nehme ich hierbei Bezug.

Zu Sp. 4: Die Aufwendungen für gottesdienstliche Zwecke und für allgemeine Gemeinde-Ausgaben sind getrennt anzugeben und genau zu erläutern.

Zu Sp. 6: Da nur sehr geringe Haushaltsmittel als Beihilfen zur Verfügung stehen, sind nur die Fälle zu berücksichtigen, wo bei Fehlen eines gottesdienstlichen Raumes die Anmietung eines Saales nicht möglich ist.

Zu Sp. 7: Wie auch bei den christlichen Kirchen, müssen, soweit die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, die Mitglieder der jüd. Gemeinden eigene Leistungen für die Bedürfnisse ihrer Gemeinde aufbringen.

Über das Ergebnis der Feststellungen ist mir möglichst umgehend zu berichten. Die kreisangehörigen Gemeinden berichten an die Kreisverwaltungen, die die Angaben in einer Aufstellung zusammengefaßt nach hier vorlegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage: Dr. L i n d n e r.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

258. Verbindung des Reichskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
TV (Rb) 419 — 141

Düsseldorf, den 21. November 1949.

Nachstehend wird ein Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde-/Guts- bezirk usw.	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist	
				Beginn	Ende
1	2	3	4	5	
		Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf			
		Amtsgerichtsbezirk Rheydt-Odenkirchen			
1	Grevenbroich	Hochneukirch	Hochneukirch	1. 12. 49	31. 12. 49

Im Auftrage: Wirths.

259. Personalnachrichten
der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung:

Der frühere Regierungsrat von Müller zum Regierungsrat.

